



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 032/2016

Antrag des Technischen Ausschusses und Verwaltungsausschusses

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die private Nutzung des Bürgerhauses
Zweenfurth, des Sportlerheims Borsdorf und der Trabrennbahn Panitzsch**

Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die private Nutzung des Bürgerhauses Zweenfurth, des Sportlerheims Borsdorf und der Trabrennbahn Panitzsch wird hiermit beschlossen. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmung:

Gesamtstimmenzahl:	19
davon anwesend:	17
Stimmen dafür:	16
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Borsdorf, 14. Dezember 2016


Ludwig Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die private Nutzung

des Bürgerhauses in Zweenfurth (1)
des Sportlerheimes Borsdorf (2) und
der Trabrennbahn Panitzsch (3)

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Borsdorf hat aus einer ehemaligen Scheune mit öffentlichen Mitteln das „Bürgerhaus Zweenfurth“ in den Jahren 2000 bis 2002 geschaffen, welches für Veranstaltungen genutzt werden kann.
- (2) Im Sportlerheim der Gemeinde Borsdorf besteht die Möglichkeit, die Räume in der gesamten 1. Etage für Veranstaltungen zu nutzen.
- (3) Auf der Trabrennbahn Panitzsch der Gemeinde Borsdorf besteht die Möglichkeit, Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Tribünengebäudes sowie Flächen im Außengelände für Veranstaltungen zu nutzen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Vorgenannten Einrichtungen können für Veranstaltungen von gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, natürlichen Personen, juristischen Personen einschließlich aller Einrichtungen der Gemeinde Borsdorf genutzt werden. Parteiveranstaltungen, welcher Gruppierungen auch immer, sind nicht gestattet.

Nutzungsberechtigte des Sportlerheims nach § 1 (2) sind vorrangig Mitglieder des SV Borsdorf.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

Die Nutzung wird durch die Gemeindeverwaltung Borsdorf auf schriftlichen Antrag genehmigt. Anträge erfolgen formlos oder auf dem Vordruck, der bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Borsdorf durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Borsdorf zu melden. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Borsdorf zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde vorgenommen. Als Kautions hat der Benutzer € 50,00 zu hinterlegen. Dieser Betrag ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt an die Gemeindekasse Borsdorf zu entrichten.

Sportler des SV Borsdorf erhalten bei der Genehmigung zur Nutzung des Sportlerheims nach § 1 (2) den Vorzug bei zeitgleicher Antragstellung (Eingang des schriftlichen Antrages bei der Gemeindeverwaltung). Bei Nutzung durch den Sportverein (z.B. Spielbetrieb) wird keine weitere Nutzung genehmigt. Mit Zustimmung des Vereins, Abteilungsleitung Fußball, können Ausnahmen gestattet werden.

§ 4 Übergabe/ Übernahme

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten/Flächen und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten/Flächen und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Die überlassenen Räumlichkeiten/Flächen und Einrichtungen sind vor Übergabe gemäß § 5 „Einschränkungen/ Auflagen zur Nutzung“ wieder an die Gemeinde zu übergeben. Die Abnahme wird durch die Gemeinde vorgenommen.

Sollte die Reinigung gemäß § 5 nicht oder nicht pünktlich bzw. ordnungsgemäß erfolgen, wird ein Betrag von € 26,00 zzgl. Umsatzsteuer als Ersatzvornahme dem Nutzer in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions gemäß § 3 einbehalten.

§ 5 Einschränkungen/ Auflagen zur Nutzung

Die aushängenden Bestuhlungspläne sind verbindlich für die Bestuhlung der Räumlichkeiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Borsdorf.

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung Borsdorf in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Der Benutzer hat spätestens bis 11.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages die nachstehenden Arbeiten durchzuführen:

- Die genutzten Räume und das benutzte Inventar sind zu reinigen.
- Die Küche ist gereinigt zu übergeben.
- Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorhandenen Schränken abzustellen.
- Zusätzlich eingebrachte Gegenstände sind abzubauen und aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- Der äußere Zugangsbereich ist zu säubern.
- Den Abfall hat der Benutzer mitzunehmen bzw. selbst zu entsorgen.

§ 6 notwendige Genehmigungen

Der Benutzer hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen – gleich welcher Art – diese bei der GEMA, Geschäftsstelle 01099 Dresden, Zittauer Str. 11, anzumelden.

§ 7 Hausrecht

Die von der Gemeinde Borsdorf beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8 Freistellung von Ansprüchen

Der Benutzer stellt die Gemeinde Borsdorf sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9 Rauchverbot

In allen Nutzungsgegenständen besteht ein Rauchverbot innerhalb der Gebäude.

§ 10 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt (einschließlich Betriebskostenanteil) wird für die Nutzung pro Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------------|
| (1) Bürgerhaus Zweenfurth | |
| - Gebäude | € 120,00 ohne Umsatzsteuer |
| - Inventar/ Betriebsvorrichtungen | € 30,00 zzgl. Umsatzsteuer |
| (2) Sportlerheim Borsdorf | |
| - Gebäude | € 80,00 ohne Umsatzsteuer |
| - Inventar/ Betriebsvorrichtungen | € 20,00 zzgl. Umsatzsteuer |
| (3) Tribünengebäude der Trabrennbahn Panitzsch | |
| - Gebäude | € 64,00 ohne Umsatzsteuer |
| - Inventar/ Betriebsvorrichtungen | € 16,00 zzgl. Umsatzsteuer |

Flächen im Außengelände der Trabrennbahn Panitzsch vorläufig freibleibend

Für die separate Benutzung der Toilettenanlage der Trabrennbahn Panitzsch (§ 1 (3)), die sich im Tribünengebäude befindet, wird ein Entgelt in Höhe von € 1,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Tag pro Person erhoben.

Für gemeinnützige Einrichtungen, die den Gemeinnützigkeitsstatus gegenüber der Gemeinde durch eine Bescheinigung nach § 60 a AO nachweisen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50% des regulären Nettonutzungsentgelts.

Vorgenannte Räumlichkeiten können auch für Veranstaltungen für ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 15,00 zzgl. Umsatzsteuer pro angefangene Stunde genutzt werden (einschließlich Betriebskostenanteil).

§ 11 Nutzungsuntersagung

Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

Die Benutzerordnung trifft zum 1. Januar 2017 in Kraft und setzt vorangegangene Benutzungs- und Entgeltverordnungen außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, den 14. Dezember 2016

Nutzungsvertrag für

- Bürgerhaus in Zweenfurth
- Sportlerheim in Borsdorf
- Tribünengebäude der Trabrennbahn in Panitzsch
- Außengelände/Toiletten der Trabrennbahn in Panitzsch

zwischen

in der Folge „**Mieter**“ genannt

und

der Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

in der Folge „**Vermieter**“ genannt

Die Vertragsparteien schließen hiermit folgende Vereinbarung:

1. Der Nutzungsvertrag wird auf Grundlage einer schriftlichen bzw. mündlichen Anfrage geschlossen.
2. Mietdatum: _____
Mietzeit von: _____ bis: _____
(Einschränkung auf ganze Stunden)
Bei Nutzung der Außenanlagen - Anzahl der Personen: _____
Mietbetrag: _____

(1) Bürgerhaus Zweenfurth	
- Gebäude	€ 120,00 ohne Umsatzsteuer
- Inventar/ Betriebsvorrichtungen	€ 30,00 zzgl. Umsatzsteuer
(2) Sportlerheim Borsdorf	
- Gebäude	€ 80,00 ohne Umsatzsteuer
- Inventar/ Betriebsvorrichtungen	€ 20,00 zzgl. Umsatzsteuer
(3) Tribünengebäude der Trabrennbahn Panitzsch	
- Gebäude	€ 64,00 ohne Umsatzsteuer
- Inventar/ Betriebsvorrichtungen	€ 16,00 zzgl. Umsatzsteuer
Flächen im Außengelände der Trabrennbahn Panitzsch	vorläufig freibleibend

Für die separate Benutzung der Toilettenanlage der Trabrennbahn Panitzsch (§ 1 (3)), die sich im Tribünengebäude befindet, wird ein Entgelt in Höhe von € 1,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Tag pro Person erhoben.

- Nutzung der Festwiese + Spielplatz. Weitere Nutzungsflächen nach vorheriger Absprache: _____
- 3. Als Kautions hat der Benutzer € 50,00 zu hinterlegen. Dieser Betrag ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt an die Gemeindekasse Borsdorf zu entrichten. Nach Abnahme der Objekte erfolgt die Auszahlung der Kautions an den Mieter:
 - durch Überweisung
 - durch Barauszahlung
- 4. Der Mieter sorgt auf eigene Kosten für die Beseitigung des angefallenen Mülls.
- 5. Reinigungs-Gegenstände werden vom Vermieter zur Verfügung gestellt, Reinigungsmittel sind vom Mieter mitzubringen.
- 6. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen hat der Mieter im vollem Umfang Ersatz zu leisten.
- 7. Für Schäden am Eigentum des Mieters und seiner Gäste übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 8. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt bis spätestens 10.00 Uhr am _____ Für die verspätete Rückgabe des Schlüssels wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 20,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Tag erhoben.
- 9. Für verlorene Transponder und Schlüssel ist nicht nur Ersatz für den verlorenen Gegenstand, sondern auch für den notwendigen Austausch der Anlage zu leisten.
- 10. Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzes – BIm Sch G (Lärmschutz) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sind einzuhalten. Insbesondere ist ab 22 Uhr die Lautstärke der Musik zu reduzieren und die Fenster zu schließen. Laute Gespräche vor dem Gebäude gelten als Ruhestörung und sind zu unterlassen.
- 11. Geführte Telefongespräche im Zeitraum der Nutzung werden dem jeweiligen Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.
- 12. Das Anlehnen von Fahrrädern an Gebäudewänden ist nicht gestattet.
- 13. Im Gelände ist das Parken nicht erlaubt; bitte benutzen Sie den Parkplatz am Eingang der Rennbahn
- 14. Die Nichteinhaltung dieser Vertragsbestimmungen führt zum Verlust des Rechtes auf weitere spätere Anmietung von Räumen in der Gemeinde.

Vorgenannte Punkte werden anerkannt und gelten als vereinbart. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage).

Die Telefonnummer für Notfälle lautet: 034291-41466!

Borsdorf, _____

Marcus Planert
Ltr. Bürgerservice und Bauverwaltung

Miete